



„Natur im Garten“- Gütesiegel

Stand 01.01.2022



Inhalt

EINLEITUNG	3
LEISTUNGEN VON „NATUR IM GARTEN“	5
ENTGELT.....	6
Das „Natur im Garten“ Gütesiegel Übersicht.....	8
Die Kriterien des „Natur im Garten“ Gütesiegels im Allgemeinen	9
Die Kriterien für Pflanzenschutzmittel	10
Die Kriterien für Pflanzenhilfs- und Pflanzenstärkungsmittel	14
Die Kriterien für die Zertifizierung von Nützlingen und Mikroorganismen	15
Die Kriterien für Biozide	15
Die Kriterien für Dünger, Bodenhilfsstoffe und Substrate	16
Die Kriterien für Biotechnik und physikalischen Pflanzenschutz.....	21
Die Kriterien für Gartenhilfen	21
Die Kriterien für Bewässerungsanlagen	22
Die Kriterien für Pflanzgut (Saatgut, Zwiebeln, Knollen)	23
Die Kriterien für Pflanzen und Stecklinge.....	24

EINLEITUNG

Das "Natur im Garten" Gütesiegel ist eine Orientierungshilfe für umweltbewusste Menschen, die ökologisch unbedenkliche Gartenprodukte einsetzen wollen. Auf der Website von „Natur im Garten“ sind alle aktuell zugelassenen Produkte, welche für den Naturgarten geeignet sind, gelistet. Diese bieten eine schnelle Informationsquelle für Private und den Handel.

Die Gartenprodukte werden nach strengen Kriterien überprüft. Das „Natur im Garten“ Gütesiegel hält sich zu 100 % an die Kriterien von „Natur im Garten“ bzw. an die Richtlinien der EU-BIO Verordnung und ist somit eine ökologische Qualitätssicherung von Gartenprodukten.

Eingehalten werden bei allen Gartenprodukten vor allem die drei Kernkriterien von „Natur im Garten“: Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide, Verzicht auf chemisch-synthetische Dünger und Verzicht auf Torf.

Impulsgebend aus Niederösterreich ist „Natur im Garten“ eine internationale Organisation zur Förderung der Ökologisierung von Gärten und Grünräumen. Im Vordergrund stehen biologische Vielfalt und Gestaltung mit ökologisch wertvollen Pflanzen. **Die Kernkriterien legen fest, dass Gärten und Grünräume ohne chemische Pestizide, ohne chemisch-synthetische Dünger und ohne Torf gepflegt werden.**

Gärten und Grünräume brauchen spezielle Herangehensweisen und Beratungsangebote, Pflegestandards, Substrate, Pflanzenschutz- und auch andere Pflanzenpflegemittel als die Landwirtschaft, daher hat „Natur im Garten“ ein eigenes Gütesiegel entwickelt. Am Beispiel Torf aufgezeigt: Moore sind einzigartige, gefährdete Sonderstandorte für viele Pflanzen und Tiere und zusätzlich enorme CO₂ Speicher. Moore speichern auf nur 3 % der Erdoberfläche rund 30 % des erdgebundenen Kohlenstoffs. Das macht Moore zu einem „Global Player“ im Klimaschutz (www.wwf.at/de/moore). Torfabbau ist für die Landwirtschaft nur ein kleines, aber für Naturgärten ein wichtiges Thema. So ist es für uns nicht akzeptabel einerseits Naturräume zu schaffen und andererseits andere zu zerstören.

Im Wissen um die Bedeutung naturnaher Lebensräume für die heimische Fauna und Flora, und im Bewusstsein des Einflusses der Gartenkultur auf die Mit- und Umwelt, setzt „Natur im Garten“ sich massiv für folgende Zielsetzungen ein:

- Reduktion des Eintrages von Schadstoffen durch Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Mineraldüngern und Pestiziden
- Reduktion der Torfverwendung
- Forcierung einer naturnahen Gestaltung mit naturnahen Gartenelementen zur Förderung eines ökologischen Gleichgewichts (Nützlingsförderung, robuste und standortgerechte Bepflanzung, Kreislaufwirtschaft)
- Bewusstseinsbildung und Identifikation breiter Bevölkerungsschichten mit dem Ökologiedanken

„Natur im Garten“ ist eine breite Anlaufstelle im deutschsprachigen Raum, ob HobbygärtnerIn, SchaugartenbesitzerIn, Gemeinde-GrünraumpflegerIn, BürgermeisterIn, ZimmergärtnerIn, EndverbraucherIn – alle bekommen bei der „Natur im Garten“ Hotline Auskunft über ökologisch wirksame Alternativen. (Derzeit rund 40.000 Anrufe und Kontakte aus Österreich, Deutschland, Schweiz und Südtirol.)



„Natur im Garten“ ist die einzige Vertretung für HobbygärtnerInnen und der Gruppe von Verwaltern nicht landwirtschaftlich genutzter Grünräume und Grünflächen.

All dies macht ein „Natur im Garten“ Gütesiegel zum weltweit umfassendsten Gartensiegel!

Die Gültigkeitsdauer des verliehenen Gütesiegels, wird ab dem Datum des Abschlusses des Einzelvertrages auf die Dauer von 2 Jahren festgesetzt.

LEISTUNGEN VON „NATUR IM GARTEN“

- Listung der Produkte auf der „Natur im Garten“ Website unter www.naturimgarten.at/guetesiegel mit einem Foto des ausgezeichneten Produktes inkl. Produktbeschreibung
- Verlinkung von der „Natur im Garten“ Website zur Website des Vertragspartners – bevorzugt auf eine Seite, auf der das ausgezeichnete Produkt präsentiert wird
- Empfehlung der mit dem „Natur im Garten“ Gütesiegel ausgezeichneten Produkte bei Schulungen, Workshops, Seminaren, Beratungsständen mittels direkter Beratung der/des Kundin/Kunden bzw. durch Weitergabe einer Information zum „Natur im Garten“ Gütesiegel.
- Empfehlung der mit dem „Natur im Garten“ Gütesiegel ausgezeichneten Produkte beim „Natur im Garten“ Telefon. (in NÖ 2.000 Anrufe/Jahr)
- Zugang zu „Natur im Garten“ Netzwerk an Privatpersonen, Gemeinden, Schaugärten, Gärtnereien, Gartencenter & Produzenten, Bildungsbereich, Wissenschaft
- Das „Natur im Garten“ Gütesiegel darf auf mit dem Siegel ausgezeichneten Produkten verwendet werden
- Mit dem „Natur im Garten“ Gütesiegel dürfen ausgezeichnete Produkte in Foldern, Newslettern, Produktkatalogen, Website o.ä. beworben werden
- Empfehlung der ausgezeichneten Produkte durch die „Natur im Garten „LizenznehmerInnen“. Allgemeine Bewerbung des „Natur im Garten“ Gütesiegels bei „Natur im Garten“ Veranstaltungen und in der Öffentlichkeitsarbeit
- Die „Natur im Garten“ Partnerbetriebe bekommen die mit dem Gütesiegel ausgezeichneten Produkte ausdrücklich empfohlen
- Sie sind eingeladen, Ihre Produkte im Rahmen von Infoständen bei „Natur im Garten“ Veranstaltungen zu präsentieren

Zugang zum „Natur im Garten“ Netzwerk

- ORF: jährlich zwischen 3-4 Mio ZuseherInnen / auf 3sat ca. 50.000 ZuseherInnen
- 130.000 AbonnentInnen des Magazins
- Jährlich um die 42.000 Anrufe am Telefon
- 17.000 Plaketten für PrivatgärtnerInnen verliehen
- 235.000 DIE GARTEN TULLN BesucherInnen
- 450.000 Menschen erreicht Natur im Garten über seine Veranstaltungen, Vorträge, Feste, Garten-Wohnbautour, Infostände pro Jahr
- Ca. 11.000 TeilnehmerInnen bei Vorträgen, Workshops, Seminare, Praxistagen
- 122.000 Seitenaufrufe naturimgarten.at im Mai 2019
- „Natur im Garten“ Gemeinden: 200
- „Natur im Garten“ Schaugärten: 100
- Bereits ca. 300 biologische, torffreie Produkte, die das „Natur im Garten“ Gütesiegel tragen

ENTGELT

- **Registrierungsgebühr (einmalig)**

Registrierungsgebühr	Kosten pro Produkt
≤ 2 Produkte	€ 280,-
3 bis 9 Produkte	€ 199,-
ab 10 Produkten	€ 99,-

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt. Eine Indexanpassung erfolgt jährlich. Die Registrierungsgebühr wird auch bei einem negativen Prüfungsbescheid verrechnet.

Bei Saatgut fallen folgende Gebühren an:

Registrierungsgebühr	Kosten
≤ 25 Arten	€ 150,-
26 – 50 Arten	€ 280,-
51 – 100 Arten	€ 510,-
101 – 250 Arten	€ 1.200,-
251 – 500 Arten	€ 2.000,-
501-1000 Arten	€3.000,-
Ab 1001 Arten	€3.500,-

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt. Eine Indexanpassung erfolgt jährlich. Die Registrierungsgebühr wird auch bei einem negativen Prüfungsbescheid verrechnet.

- **Lizenzgebühr (jährlich gemessen nach dem Produktumsatz des ausgezeichneten Produktes)**

Die Lizenzgebühr beträgt Netto 0,3% vom jährlichen Netto-Produktumsatz des ausgezeichneten Produktes. Die Höhe der Gebühr wird folgendermaßen kann auf zwei Arten berechnet werden. Der *Zeichennutzer* übermittelt die Produktumsatzbestätigung des ausgezeichneten Produktes (Bestätigung mit Unterschrift des Steuerberaters) an die „Natur im Garten“ GmbH oder der *Zeichennutzer* nimmt eine Selbsteinstufung in eine der unten angeführten Umsatzklassen vor, ohne den genauen Produktumsatz zu nennen und entrichtet die Summe nach dem Pauschalbetrag der jeweiligen Umsatzklasse (Bestätigung mit Unterschrift des Steuerberaters alle zwei Jahre zum Zeitpunkt der Konformitätsprüfung). Die Umsatzklassen gelten für Gesamtproduktumsätze aller mit dem Gütesiegel ausgezeichneten Produkte. Die Abrechnung der Lizenzgebühr erfolgt immer zu Beginn eines Kalenderjahres (bis spätestens Ende April) für das vorangegangene Kalenderjahr. Das Jahr des Vertragsabschlusses wird aliquot nach Monaten abgerechnet.

Umsatzklassen	Pauschalbetrag
≤ € 200.000,00	€ 600,00
> € 200.000,- bis € 750.000,-	€ 2.250,00
> € 750.000,- bis € 2 Mio.	€ 6.000,00
> € 2 Mio. bis € 3.6 Mio.	€ 10.800,00

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt.

- **Gebühr bei außerordentlicher Konformitätsprüfung (nach tatsächlichem Aufwand)**

Kosten für außerordentliche Konformitätsprüfungen (z.B. nach Konsumentenbeschwerden) werden nach dem tatsächlichen Aufwand auf Basis eines Stundensatzes von € 95,- zuzüglich MwSt. verrechnet.



- **4. Re-Zertifizierung / Verlängerung**

Bei der Verlängerung eines Gütesiegel Produktes fallen pro Produkt und Verlängerung €35,00 netto an.

Bei der Verlängerung von Saatgut fallen folgende Gebühren an:

Re-Zertifizierungsgebühr	Kosten
≤ 25 Arten	€ 35,-
26 – 50 Arten	€ 60,-
51 – 100 Arten	€ 110,-
101 – 250 Arten	€ 250,-
251 – 500 Arten	€ 450,-
501-1000 Arten	€ 800,-
Ab 1001 Arten	€ 1.000,-

Das „Natur im Garten“ Gütesiegel Übersicht

Impulsgebend aus Niederösterreich ist „Natur im Garten“ eine internationale Organisation zur Förderung der Ökologisierung von Gärten und Grünräumen. Im Vordergrund stehen biologische Vielfalt und Gestaltung mit ökologisch wertvollen Pflanzen. **Die Kernkriterien legen fest, dass Gärten und Grünräume ohne chemisch-synthetische Pestizide, ohne chemisch-synthetische Dünger und ohne Torf gepflegt werden.**

Ökologisch gepflegte Gärten und Grünräume brauchen spezielle Herangehensweisen und Beratungsangebote, Pflegestandards, Substrate, Pflanzenschutz- und auch andere Pflanzenpflegemittel als die Landwirtschaft, daher hat „Natur im Garten“ ein eigenes Gütesiegel entwickelt. Am Beispiel Torf aufgezeigt: Moore sind einzigartige, gefährdete Sonderstandorte für viele Pflanzen und Tiere und zusätzlich enorme CO₂ Speicher. Moore speichern auf nur 3 % der Erdoberfläche rund 30 % des erdgebundenen Kohlenstoffs. Das macht Moore zu einem „Global Player“ im Klimaschutz (www.wwf.at/de/moore). Torfverwendung spielt im Gartenbau eine wesentliche Rolle, deren Eigenschaften durch Ersatzstoffe ausgeglichen werden können. Im Naturgarten ist die Verwendung von Torf strikt abzulehnen. „Natur im Garten“ möchte zum Erhalt von Naturräumen und der Errichtung von neuen beitragen.

Im Wissen um die Bedeutung naturnaher Lebensräume für die heimische Fauna und Flora, und im Bewusstsein des Einflusses der Gartenkultur auf die Mit- und Umwelt, setzt „Natur im Garten“ sich massiv für folgende Zielsetzungen ein:

- Reduktion des Eintrages von Schadstoffen durch Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Mineraldüngern und Pestiziden
- Reduktion der Torfverwendung
- Forcierung einer naturnahen Gestaltung mit naturnahen Gartenelementen zur Förderung eines ökologischen Gleichgewichts (Nützlingsförderung, robuste und standortgerechte Bepflanzung, Kreislaufwirtschaft)
- Bewusstseinsbildung und Identifikation breiter Bevölkerungsschichten mit dem Ökologiedanken

„Natur im Garten“ ist eine breite Anlaufstelle im deutschsprachigen Raum, ob HobbygärtnerIn, SchaugartenbesitzerIn, Gemeinde-GrünraumpflegerIn, BürgermeisterIn, ZimmergärtnerIn, EndverbraucherIn – alle bekommen bei der „Natur im Garten“ Hotline Auskunft über ökologisch wirksame Alternativen. (Derzeit rund 40.000 Anrufe und Kontakte aus Österreich, Deutschland, Schweiz und Südtirol.)

„Natur im Garten“ ist die einzige Vertretung für HobbygärtnerInnen und der Gruppe von Verwaltern nicht landwirtschaftlich genutzter, ökologisch gepflegter Grünräume und Grünflächen.

Die Kriterien des „Natur im Garten“ Gütesiegels im Allgemeinen

Das „Natur im Garten“ Gütesiegel hält sich an die Kriterien von „Natur im Garten“ und an die Richtlinien der EU-BIO Verordnung 834/2007 bzw. 889/2008 (Anlage 1 und 2).

In der Bio-Landwirtschaft sind manche sinnvolle ökologische Mittel für den Garten- und Grünraumbereich nicht zugelassen. Mit dem „Natur im Garten“ Gütesiegel können auch Präparate ausgezeichnet werden, die nicht für den biologischen Landbau zugelassen sind, wenn sie ausschließlich natürliche, naturidentische oder traditionell verwendete ungiftige Substanzen enthalten. (Berücksichtigung findet hier auch die Grundstoffliste der EU-Pflanzenschutzverordnung.)

Darüber hinaus spricht sich „Natur im Garten“ aus ökologischen Gründen klar gegen Torfverwendung aus.

Genetisch veränderte Organismen (GVO) und Erzeugnisse, die aus oder durch GVO erzeugt werden, sind mit dem ökologischen Produktionskonzept und auch mit der "Natur im Garten" Grundeinstellung nicht vereinbar und werden grundsätzlich abgelehnt.

Das „Natur im Garten“ Gütesiegel hebt sich von der biologischen Landwirtschaft und anderen Gütesiegeln ab und repräsentiert die Bedürfnisse des ökologischen und naturnahen Gartens und Grünraums ganzheitlich.

In die Bewertung eines Produkts fließen nicht nur Inhaltsstoffe ein, sondern auch soziale Standards und das Verpackungsmaterial.

Verpackungen

Mit dem Gütesiegel möchten wir die Vermeidung von nicht abbaubarem Kunststoff und Verpackungen fördern.

Die Verpackungen müssen frei von halogenierten organischen Materialien sein, einen möglichst hohen Anteil an recyceltem Material enthalten und ein reduzierter Verpackungs-Materialaufwand ist anzustreben.

Weiters gilt folgende Abfall-Hierarchie:

Langfristig möchten wir mit dem Gütesiegel kunststofffrei werden und Abfall vermeiden.

1. Vermeidung von Kunststoffen und Verpackungen
2. Wiederverwendung, Einwegplastik ist zu vermeiden
3. Wiederaufbereitung/ Recycling:

Verwertungsverfahren anwenden für angefallenes Verpackungsmaterial (Wiederverwendung oder Adaptierung zu anderen Zwecken)

4. Andere Verwertung

Verwendetes, unbehandeltes kompostierbares Verpackungsmaterial wird für die Energierückgewinnung, als Ersatzbrennstoff genutzt oder kompostiert. Auch eine direkte Ausbringung auf freien Erdflächen oder rund um die Bepflanzung zur Bodenverbesserung ist zulässig.

5. Entsorgung

Wird Kunststoff verwendet, so bevorzugt abbaubares Bio-Plastik.

Ausnahmen für die Verwendung von erdölbasiertem Kunststoff gibt es dort, wo die Produktion eindeutig Kunststoff verlangt.

Die Kriterien für Pflanzenschutzmittel

Für eine erfolgreiche Auszeichnung nach „Natur im Garten“ sind Pflanzenschutzmittel dann geeignet, wenn sie dem Anhang II der EU-Bio-Verordnung (EG) 889/2008 entsprechen und in dem Land, in dem die Zertifizierung erteilt wird, zugelassen und registriert sind.

Darüber hinaus ist es möglich zugelassene Pflanzenschutzmittel mit dem „Natur im Garten“ Gütesiegel auszuzeichnen, wenn sie einen Nutzen für den Naturgarten oder Grünraum haben. Grundvoraussetzung ist hier aber, dass die Wirkstoffe, Synergisten und andere Zusatzstoffe natürlichen oder naturidentischen Ursprungs sind, und dass diese Mittel keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen und Natur haben. **Bienengefährliche Mittel mit Einstufung Spe 8 werden nicht zertifiziert (wie z.B. Mischungen aus den Metaboliten Spinosyn A und Spinosyn D des Bodenbakteriums *Saccharopolyspora spinosa*), da sich „Natur im Garten“ für die Förderung und Erhaltung von Bestäuberinsekten einsetzt.**

Solche Wirkstoffe können z.B. sein:

- natürliche oder naturidentische Fettsäuren (z.B. Essigsäure)
- natürliche Pflanzenöle
- Lebensmittel oder Lebensmittelzusatzstoffe (z.B. Natron)

Zugelassene Pestizide - Pflanzenschutzmittel

(Überarbeiteter Auszug aus Anhang II EU Verordnung 889/2008, gemäß Artikel 5 Absatz 1, inklusive Verwendungsvorschriften für die ökologische/ biologische Produktion) Stand per 26.05.2021

1. Substanzen pflanzlichen und tierischen Ursprungs

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Allium sativum (Knoblauchextrakt)	
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid
Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
COS-OGA	COS, Fragmente aus den Schalen von Krustentieren OGA, Pektinfragmente aus Früchten
Hydrolysiertes Eiweiß, ausgenommen Gelatine	
Laminarin	Der Tang wird entweder ökologisch/ biologisch angebaut oder nachhaltig geerntet
Maltodextrin	
Pheromone	Einsatz nur in Fallen und Spendern
Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Nur pflanzlichen Ursprungs, Insektizid
Quassin aus <i>Quassia amara</i>	Insektizid, Repellent
Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/ Schafsfett	Nur auf nicht essbare Teile der Pflanze anzuwenden und wenn Pflanzenmaterial nicht an Schafe oder Ziegen verfüttert wird.
<i>Salix spp.</i> Cortex (auch bekannt als Weidenrindenextrakt)	
Terpene (Eugenol, Geraniol und Thymol)	



2. Grundstoffe

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 309 vom 24.11.2009).

Grundstoffe (einschließlich: Lecithine, Saccharose, Fructose, Essig, Molke, Chitosanhydrochlorid) und Equisetum arvense usw.)	Nur für die Grundstoffe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, bei denen es sich um Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 handelt und die pflanzlichen, mineralischen (Natron, Kalkmilch) oder tierischen Ursprungs sind.
---	--

3. Mikroorganismen oder von Mikroorganismen erzeugte Substanzen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze)	Kein GVO-Ursprung
Cervisan	nicht lebende Zellwände des Hefestammes <i>Saccharomyces cerevisiae</i> LAS117, um pflanzeneigene Abwehrmechanismen zu induzieren, zur Vorbeugung gegen Echten Mehltau

4. Andere Substanzen, als die unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Aluminiumsilicat (Kaolin)	
Calciumhydroxid	Fungizid nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung von <i>Nectria galligena</i>
Kohlendioxid	
Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe)	Fungizid Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr - bzw. bis zu 0,6 g pro m ² - muss auf der Verpackung angegeben werden. Bei mehrjährigen Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorherigen Absatz vorsehen, dass die 6-kg-Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen Fünfjahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die vier vorangegangenen Jahre umfasst, tatsächlich verwendete Durchschnittsmenge 6 kg nicht überschreitet
Diammoniumphosphat	Nur als Lockstoff in Fallen
Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen; Blüteninduktion bei Ananas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
Fettsäuren	Alle Verwendungen zugelassen.
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Molluskizid, Präparate, die zwischen Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden
Wasserstoffperoxid	
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Kaliseife	Insektizid
Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Mineralöle	Insektizid, Fungizid Nur bei Obstbäumen, Reben, Olivenbäumen und tropischen Kulturen (z. B. Bananen)
Quarzsand	Repellent



Natriumchlorid	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent
Kalium- und Natriumhydrogen carbonat (auch bekannt als Kalium-/- Natriumbicarbonat)	Fungizid, Herbizid

Die Kriterien für Pflanzenhilfs- und Pflanzenstärkungsmittel

Pflanzenhilfs- und Pflanzenstärkungsmittel sind von großer Bedeutung im Naturgarten, helfen sie doch Pflanzen gesund zu halten und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und Schädlingen zu erhöhen.

Für die Zertifizierung ist die VO (EG) 889/2008 („EU-Bio-Verordnung“) mit Einschränkungen maßgeblich. Einschränkungen ergeben sich aus den Kriterien von „Natur im Garten“. Ebenfalls sollte das Mittel eine sinnvolle Ergänzung für die Gesundheit der Pflanzen und des Bodens bieten.

Mögliche Pflanzenhilfs- und Pflanzenstärkungsmittel:

- Stärkungsmittel auf anorganischer Basis
SiO₂ und Silikate (Gesteinsmehle), CaCO₃, Al₂O₃, NaHCO₃ ...
- Stärkungsmittel auf organischer Basis
Algenextrakte, Huminsäuren, Pflanzenextrakte, -aufbereitungen und -öle, Wachse, tierische Produkte
- Homöopathika
Homöopathische (potenzierte) Form aller unter Punkt 1 und 2 genannten Ausgangsstoffe
- Präparationen auf mikrobieller Basis

Genehmigte Grundstoffe der Europäischen Kommission Einschränkungen:

- kein Torf
- keine Inhaltsstoffe, bei denen der Abbau mit Umweltzerstörung einhergeht
- keine Inhaltsstoffe, die mit Hilfe Kinderarbeit abgebaut oder hergestellt wurden
- wenn möglich, sollten regionale Rohstoffe verwendet werden

Für Pflanzenhilfs- und Pflanzenstärkungsmittel maßgebliche Düngemittel und Bodenhilfsstoffe müssen den angeführten Kriterien für Düngemittel und Bodenhilfsstoffe entsprechen.

Die Kriterien für die Zertifizierung von Nützlingen und Mikroorganismen

Nützlinge und Mikroorganismen können als biologischer Pflanzenschutz gegen Schädlinge und Krankheiten eingesetzt werden. Weiterhin können sie z.B. als Kompostierungshilfe, zur Bestäubung, zur Bodenverbesserung oder zur Pflanzenstärkung eingesetzt werden.

Werden diese Organismen zum biologischen Pflanzenschutz verwendet, müssen sie zur Zertifizierung in Österreich auch bei der BAES registriert und zugelassen sein.

Nützlinge und Mikroorganismen dürfen keine unannehmbaren negativen Auswirkungen und Risiken auf die Umwelt (unter besonderer Berücksichtigung einer allfälligen Einschleppung oder Ausbreitung invasiver Arten) haben.

Die Kriterien für Biozide

Biozide sind Mittel, die nicht an Pflanzen angewendet werden, sondern in der Regel auf Wegen und Terrassen, sowie im Haus- und Hygienebereich eingesetzt werden. Für die Bekämpfung (Ratten) oder Vertreibung (Maulwurf) von Lästlingen und Schädlingen gibt es durchaus auch naturfreundliche Produkte.

Sind die Wirkstoffe in den Bioziden auch als Pflanzenschutzmittel zugelassen, können sie zertifiziert werden, wenn sie dem Anhang II der EU-Bio-Verordnung (EG) 889/2008 oder den "Natur im Garten" Gütesiegel-Richtlinien entsprechen.

Darüber hinaus ist es möglich Biozide mit anderen Wirkstoffen zu zertifizieren, wenn sie einen Nutzen für den Naturgarten oder Grünraum haben und eine Anwendung sinnvoll ist (z.B. kein „Spinnenfrei“). Grundvoraussetzung ist hier aber, dass die Wirkstoffe, Synergisten und andere Zusatzstoffe natürlichen oder naturidentischen Ursprungs sind, und dass diese Mittel keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen und Natur haben.

Da es für Biozide derzeit keine offizielle Bio-Auszeichnung gibt, können diese nur mit dem "Natur im Garten" Gütesiegel ausgezeichnet werden, wenn ausnahmslos alle Inhaltsstoffe offengelegt werden.

Die Kriterien für Dünger, Bodenhilfsstoffe und Substrate

Ein wesentlicher Punkt für die naturnahe Gartenbewirtschaftung ist die Düngung. Sie erfolgt nach den Gesichtspunkten des ökologischen Landbaues und unterscheidet sich wesentlich zur Vorgehensweise in der konventionellen Bewirtschaftungsweise.

Die Grundlage für ein nachhaltig gesundes Pflanzenwachstum keine direkte Düngung mit wasserlöslichen Nährsalzen (Ausnahmen stellen biotaugliche Nährsalze dar, wie Kieserit und Löschkalk), sondern vielmehr eine harmonische Ernährung über die Aktivierung des Bodenlebens. Im Boden gebundene Nährstoffe werden durch ein aktives Bodenleben rasch umgesetzt und sind dann für die Kulturpflanzen verfügbar. Mikronährstoffdünger können ebenfalls sinnvoll sein und, wenn sie biotauglich nach Anhang II der EU-Bio-Verordnung (EG) 889/2008 sind, zertifiziert werden.

Eine ökologische Bewirtschaftung nutzt in erster Linie erneuerbare Ressourcen, die vor allem aus lokal organisierten Systemen stammen (Nutzung des eigenen Kompostes, Mist)

Sind die eigenen Ressourcen nicht im ausreichenden Maße verfügbar, werden nur Produkte verwendet, die mit den Zielen und Grundsätzen des ökologischen Anbaues vereinbar sind.

Für die Zertifizierung ist der Anhang I der VO (EG) 889/2008 („EU-Bio-Verordnung“) mit Einschränkungen maßgeblich. Einschränkungen ergeben sich z.B. aus den Kriterien von „Natur im Garten“.

„Natur im Garten“-zertifizierte Produkte müssen über die EU-Bio-Verordnung hinaus folgenden Kriterien entsprechen:

- kein Torf
- Mist aus ökologischer Tierhaltung ist erlaubt. Zusätzlich kann Mist aus konventioneller Landwirtschaft bei Raufutterverzehrnern (Alpakas, Schafen, Ziegen, Pferden) in den Produkten erhalten sein.
Mist aus konventioneller Landwirtschaft gewonnen von Schweinen, Geflügel, Rindern wird nicht zertifiziert.
- Rohphosphat ausschließlich mit einem Cadmiumgehalt von höchstens 75 mg/kg P2 O5 und wenn Verwendung auf Verpackung angegeben: Topfkultur, Hochbeete, Tomaten
ZUSATZ: alle bereits zertifizierten Gütesiegel-Produkte die Rohphosphat enthalten, können noch einmal mit der ursprünglichen Rezeptur verlängert und zertifiziert werden (Stand 2021)
- keine Dünger und Düngereinsatzstoffe, bei denen der Abbau mit Umweltzerstörung einhergeht (z.B. südamerikanischer Guano)
- keine Dünger oder Düngereinsatzstoffe, die mit Hilfe von Kinderarbeit abgebaut oder hergestellt wurden
- wenn möglich, sollten regionale Rohstoffe verwendet werden (z.B. Hornprodukte)
- die Verpackungen müssen frei von halogenierten organischen Materialien (PVC) sein, aus recyceltem oder zu recycelndem Kunststoff bestehen, und ein reduzierter Verpackungs-Materialaufwand ist anzustreben
- Holzaschen sind aufgrund der eventuell enthaltenen Schadstoffe (PAK und Schwermetalle) nicht zertifizierbar
- für Substrate und zur Bodenverbesserung eingesetzte Pflanzenkohlen sind erlaubt, wenn sie EBC (European Biochar Certificate) zertifiziert sind und den Grenzwerten der EBC Kategorie Bio entsprechen
- Für Substrate dürfen nur qualitätsgesicherte Komposte der Qualitätsklasse A + Anwendung finden.
- Werden Erden beigemischt, so ist eine Analyse gemäß ÖNORM S2210, sowie die Einhaltung der Grenzwerte erforderlich.

Zugelassene Düngemittel und Bodenhilfsstoffe

(Überarbeiteter Auszug aus Anhang I EU-Verordnung 889/2008, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6d Absatz 2)

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu)

	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. Stallmist und daraus verarbeitete Produkte nur aus ökologischer Tierhaltung, die der aktuellen EU-Bio-Verordnung entspricht.
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. Stallmist und daraus verarbeitete Produkte nur aus ökologischer Tierhaltung, die der aktuellen EU-Bio-Verordnung entspricht.
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. Exkremete und daraus verarbeitete Produkte nur aus ökologischer Tierhaltung, die der aktuellen EU-Bio-Verordnung entspricht.
Flüssige tierische Exkremete	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. Exkremete und daraus verarbeitete Produkte nur aus ökologischer Tierhaltung, die der aktuellen EU-Bio-Verordnung entspricht
Exkremete von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material (keine genetisch veränderten Organismen (GVO) pflanzliches Material aus nachgewiesen unbelasteten Grünschnitt, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.
>Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl, Hufmehl, Hornmehl, Knochenmehl, bzw. entleimtes Knochenmehl, Fischmehl, Fleischmehl, Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile, Wolle Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile Haare und Borsten	Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: nicht nachweisbar. Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden. Mehle, etc. und daraus verarbeitete Produkte nur aus Tierhaltung, die der aktuellen EU-Bio-Verordnung entspricht
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Malzkeime. Aus kontrolliert biologischem Anbau, sofern am Markt erhältlich
Algen und Algenerzeugnisse	Ausschließlich aus kontrolliert biologischem Anbau, gewonnen durch - physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen - Extraktion mit Wasser oder sauren und/ oder alkalischen wässrigen Lösungen - Fermentation.

Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das kurz vor und nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Rindenkompost	Von Holz, das kurz vor und nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Rindenmulch	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn RAL Zertifizierung vorhanden, oder bei Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte (Zertifikat ist bei Einreichung vorzulegen bzw. entsprechende Analysewerte) • auf der Verpackung bzw. Website wird der Verwendungszweck angegeben: Wegebeläge, unter Sträuchern und Bäumen
Weicherdiges Rohphosphat	<ul style="list-style-type: none"> • Cadmiumgehalt höchstens 75 mg/kg P2 O5 • Auf der Verpackung bzw. Website wird der Verwendungszweck angegeben: Topfkultur, Hochbeete, Tomaten <p>ZUSATZ: alle bereits zertifizierten Gütesiegel-Produkte die Rohphosphat enthalten, können noch einmal mit der ursprünglichen Rezeptur verlängert und zertifiziert werden (Stand 2021)</p>
Aluminiumcalciumphosphate	<p>Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P 2 O 5. Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5).</p> <p>Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003: „Durch thermischen Aufschluss und Vermahlen in amorpher Form gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Aluminium- und Calciumphosphat enthält.</p> <p>30 % P 2 O 5 Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P 2 O 5, bei dem mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P 2 O 5 in alkalischem Ammoncitrat löslich sind (nach Joulie) Mahlfeinheiten: — mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite — mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite.</p> <p>Mineralsäurelösliches Phosphat insgesamt Alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat“</p>
Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/ 2003:
Kalirohsalz oder Kainit	<p>Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/ 2003:</p> <p>„Aus Kalirohsalzen gewonnenes Erzeugnis. 10 % K 2 O Kali bewertet als wasserlösliches K 2 O 5 % MgO 5 % MgO. Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid. Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden Wasserlösliches Kaliumoxid Wasserlösliches Magnesiumoxid.“</p>

Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend.
Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe. Aus kontrolliert biologischem Anbau, sofern am Markt erhältlich
Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs. (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein, Algenkalk usw.). Kein Mischkalk oder Branntkalk.
Muschelabfälle	Nur aus der nachhaltigen Fischerei im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder aus ökologischer/biologischer Aquakultur.
Eierschalen	Produkt darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen.
Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs.
Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel.
Calciumsulfat (Gips)	Produkte gemäß Anhang ID Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Nur natürlichen Ursprungs.
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben. Aus kontrolliert biologischem Anbau, sofern am Markt erhältlich
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
Elementarer Schwefel	Produkte gemäß Anhang I Abschnitt D.3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003: Natur- oder Industrieprodukt. 98 % S (245 %: SO ₃) Schwefel, bewertet als Gesamt-SO ₃ . Gesamt-Schwefelsäureanhydrid“
Spurenelemente	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 2003/ 2003
Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz.
Gesteinsmehl und Ton	
Leonardit, Xylit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten (z. B. Nebenerzeugnis des Braunkohlenbergbaus) gewonnen und wenn aus Europa. Herkunftsnachweis ist bei Einreichung vorzulegen.
Huminsäuren und Fulvinsäuren	Nur aus anorganischen Salzen/Lösungen außer Ammoniumsalzen oder aus der Trinkwasseraufbereitung.
Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	Nur aus der nachhaltigen Fischerei im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder aus ökologischer/biologischer Aquakultur.
Organisches Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z. B. Faulschlamm)	Ausschließlich organisches Sediment gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern. Die Gewinnung sollte gegebenenfalls auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das aquatische System hat. Ausschließlich Sedimente



	<p>aus Quellen frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar.</p>
<p>Pflanzenkohle</p>	<p>Pyrolyseprodukt aus einem breiten Spektrum von organischen Materialien pflanzlichen Ursprungs; wird als Bodenverbesserer eingesetzt. Nur aus pflanzlichen Stoffen, unbehandelt, ausschließlich EBC Biochar (oder vergleichbarem) zertifizierte Pflanzenkohle und Analysewerte müssen den Grenzwerten der EBC Kategorie BIO entsprechen.</p>
<p>Bodenaushubmaterialien und -aufschlammungen</p>	<p>natürlich gewachsener, nicht verunreinigter Boden; Waschschlämme von Hackfrüchten; natürlicher Moorschlamm und Heilerde ohne Zumischungen. max. 15 % m/m, nicht für die Herstellung von Müllkompost; folgende Grenzwerte [mg/kg TM] sind einzuhalten: As 30, Pb 100, Cd 1,1, Cr ges. 90, Cu 90, Ni 55, Hg 0,7, Zn 450, PAK (16) 2, PCB 0,2, KWges 200; zu untersuchen ist im Verdachtsfall, zB bei offensichtlichen Ölverunreinigungen oder bei problematischer Herkunft; Waschschlämme nur ohne chemische Reinigungs-, Fällungs- oder Extraktionsmittel;</p>

Die Kriterien für Biotechnik und physikalischen Pflanzenschutz

Im integrierten Pflanzenschutz sind vorbeugende Maßnahmen auch durch biotechnische und physikalische Maßnahmen durchführbar. In der Biotechnik wird der Reiz eines Schädlings genutzt, um ihn zu bekämpfen (z.B. Farbfallen oder Sexuallockstoffe). Der physikalische Pflanzenschutz ist schlicht eine Barriere (z.B. Gemüseschutznetz) oder ein Leimring gegen Schädlinge, die den Stamm hochkriechen.

Materialien und Verpackungen müssen frei von halogenierten organischen Materialien sein (PVC) und eine Gefährdung von Wildtieren durch Beschaffenheit des Produktes oder zweckdienlicher Verwendung (insbesondere Vögel durch Leim) sollte ausgeschlossen sein.

Sexualpheromone müssen der EU-Bio-Verordnung VO (EG) 889/2008 entsprechen und dürfen nur in Fallen und Spendern verwendet werden.

Die Kriterien für Gartenhilfen

Unter Gartenhilfen werden Produkte (Werkzeug, Hochbeete, Kompostierhilfen, Anzuchthilfen, Töpfe, Abdeckmaterialien, Mulchmaterialien, etc.) zusammengefasst, welche bei der ökologischen Bewirtschaftung des Gartens und der Grünräume sinnvoll und nützlich sind und das ökologische naturnahe Gärtnern fördern.

Nachwachsende Rohstoffe wie Holz- oder Pflanzenteile müssen aus heimischer Produktion oder nachhaltiger Bewirtschaftung (FSC) stammen.

Tropenholzprodukte können nicht mit dem Gütesiegel ausgezeichnet werden, auch wenn diese mit einem Nachhaltigkeitssiegel ausgezeichnet sind.

Produkte aus nicht nachwachsenden Rohstoffen z.B. Kunststoff, können nur dann das „Natur im Garten“ Gütesiegel erhalten, wenn die Produktion aus nachwachsenden Rohstoffen im jeweiligen Einsatzgebiet nicht sinnvoll ist. Kunststoffprodukte sind bevorzugt aus Recyclingmaterial und ohne Lackierung mit Acryllack und diese Produkte können, wenn diese das ökologische Gärtnern fördern, mit dem Gütesiegel ausgezeichnet werden.

Bewertet wird die hochwertige Verarbeitung für einen langen Einsatz des Produktes.

In diesem Bereich gilt es im Besonderen, dass ein Produzent keinen, wie auch immer gearteten Anspruch auf die Verleihung des „Natur im Garten“ Gütesiegel hat. In Fällen von Produkten mit jetzt von "Natur im Garten" noch nicht bekannten Möglichkeiten und/oder Materialien wird eine „Natur im Garten“ - Fachjury über die Verleihung des Gütesiegels entscheiden.

Materialien, die zertifiziert werden, z.B. Cortenstahl, da langlebiges Material.

Die Kriterien für Bewässerungsanlagen

Bewässerung, Regenrückhaltesysteme

Die Erstellung von Kriterien für Produkte, die für die Bewässerung von Gärten und Grünanlagen, sowie zur Regenwassersammlung genutzt werden, ist sehr schwierig. Plastik ist in nahezu allen Produkten mehr oder weniger enthalten, und das sehr problematische PVC ist sogar immer noch Standard bei Gartenschläuchen und Wasserkupplungen. Gerade deshalb möchte „Natur im Garten“ mit der Zertifizierung von Bewässerungsprodukten aus unproblematischen Materialien ein Zeichen setzen, um Plastik im Garten weitgehend vermeiden zu können.

"Natur im Garten" zertifiziert hier ausschließlich

- Produkte, die in ihrer Grundgesamtheit zu 100% Naturstoffe oder kompostierbare Materialien enthalten.
- Die Vermeidung von PVC und anderen halogenierten Kunststoffen ist unabdingbar.
- Lediglich Verbrauchsteile, wie Dichtungen, Anschlüsse und Regler, elektronische Bauteile und deren Schutzkästen, sowie wichtige Bauteile geringerer Prozentzahl zum Gesamtgewicht des Produkts, können nicht- oder schwerer recycelbare Materialien enthalten.

Produktgruppen

Gartenbewässerung

- Verwendete Naturmaterialien sollten regionaler Herkunft sein, aber zumindest aus Mitteleuropa stammen. Andere importierte, in Europa nicht verfügbare Stoffe, wie Naturkautschuk, dürfen nicht aus Quellen stammen, die ökologischen Raubbau oder sozialen Missbrauch (z.B. Kinderarbeit) betreiben.
- Metall, Naturkautschuk und nachweislich abbaubare Polymere aus nachwachsenden Rohstoffen („Bio-Plastik“) sind grundsätzlich zertifizierbar.
- Materialien für **Schläuche, Wasserkupplungen, Düsen- und Brausensysteme, Wasserregler, Wasserleitungen, Tropf- und Unterflurbewässerungen, sowie Regner und Sprinkler** müssen **frei von chemisch-synthetischen Materialien** sein.
- Die in geringen Gewichtsprozenten enthaltenen Materialien, wie **Dichtungen oder Anschlussgewinde**, müssen **frei von halogenierten Kunststoffen (PVC)** sein.
- Die Notwendigkeit der Verwendung synthetischer Materialien ist vom Hersteller zu begründen.

"Natur im Garten" steht es frei die Zertifizierung abzulehnen, wenn die Menge oder das verwendete Material dieser Geringkomponenten unserer Philosophie, synthetische Materialien zu vermeiden, widersprechen.

Regenwasserrückhaltung

- Systeme zur Regenwassersammlung, wie Regentonnen oder Zisternen, müssen aus zu 100% recyceltem (wiederverwertbarem und wiederverwendbarem) Material sein.
- Verwendete Naturmaterialien sollten regionaler Herkunft sein, aber zumindest aus Mitteleuropa stammen. Andere importierte, in Europa nicht verfügbare Stoffe, wie Naturkautschuk, dürfen nicht aus Quellen stammen, die ökologischen Raubbau oder sozialen Missbrauch (z.B. Kinderarbeit) betreiben.
- Baumaterialien aus Naturstoffen (z.B. Stein, Ton), Metall, Naturkautschuk und Polymere aus nachwachsenden Rohstoffen („Bio-Plastik“) sind grundsätzlich zertifizierbar.

Die Kriterien für Pflanzgut (Saatgut, Zwiebeln, Knollen)

„Natur im Garten“-zertifiziertes Pflanzgut muss folgende Kriterien erfüllen:

- Produktion** entspricht der EU- Bio Verordnung UND/ODER
- Produktion** entspricht den „Natur im Garten“ Kernkriterien

- Bei Nutzpflanzen darf nur samenfestes Saatgut verwendet werden (keine F1-Hybriden, pollenfreie Sorten etc.)

- Es darf nur Saatgut ökologisch wertvoller Zierpflanzen, -gräser und -gehölze oder Zwiebeln und vegetatives Vermehrungsmaterial für die Produktion verwendet werden, welches gemäß den Richtlinien der **biologischen Landwirtschaft** erzeugt wurde.

- Nur Saatgut ökologisch wertvoller Zierpflanzen, -gräser und -gehölze oder Zwiebeln wird zertifiziert (ökologische Wertigkeit wird im Vorfeld überprüft, Anhaltspunkte dafür bietet die Liste empfehlenswerter Pflanzen 2020, siehe Anhang).

- Saatgut heimischer Wildkräuter, -gräser und -gehölze, oder Zwiebeln:** Voraussetzung ist die vorhandene Zertifizierung zur regionalen Herkunft durch das Gumpensteiner-Herkunftszertifikat, REWISA oder RGV für Österreich und die Zertifizierungen RegioZert, Vvw Regiosaaten für Deutschland. Das Zertifikat ist bei der Einreichung vorzulegen. Zumindest ab der Kultivierung auf einer Vermehrungsfläche muss diese entsprechend der EU-Bioverordnung und den Kriterien von „Natur im Garten“ erfolgen. Die Information zur biogeografischen Herkunfts- und Anwendungsregion muss am Produkt für KundInnen klar ersichtlich angebracht sein.

- Vorzugsweise **keine** Produktion der Mutterpflanzen in **Torfsubstraten**. Wenn torfhaltig produziert, dann mit maximal 30 Prozent Torf im Substrat. Ein Nachweis der verwendeten Substrate ist erforderlich. Der Zeitplan von „Natur im Garten“ ist, bis 2028 keine torffreie Produktion in Österreich zu erzielen.

- Biotaugliche Saatgutbehandlungsmittel sind erlaubt, ein Nachweis der angewendeten Beizung ist erforderlich oder eine Bestätigung, dass nicht behandelt wurde.

- Der Einsatz bei Mutterpflanzen von **Düngemitteln** tierischen, pflanzlichen und mineralischen (z.B. Gesteinsmehle) Ursprungs und deren Nebenprodukte muss der **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2164** entsprechen.

- Pflanzenkohlen** sind erlaubt, wenn die Herstellung europäischen Umweltstandards entspricht, und diese nach den Richtlinien von **European Biochar Certification** oder ähnlichem zertifiziert sind.

- Zum Schutz der Mutterpflanzen vor Krankheiten und Schädlingen dienen neben den direkten Maßnahmen vor allem solche des vorbeugenden Pflanzenschutzes oder der Pflanzenstärkung. Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Welkemitteln sowie gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bzw. deren Derivaten an den Mutterpflanzen ist untersagt. Siehe Punkt 1 „**Produktion** entspricht der EU- Bio Verordnung, gemäß EU-Verordnung Nr. 1107/2009 oder den „Natur im Garten“ Kernkriterien“.

- Zudem müssen angewendete Desinfektionsmittel der EU-Bio Verordnung VO 834/2007 entsprechen.

- So erdölbasierter Kunststoff nötig ist, sollte ein möglichst hoher Anteil Recyclingkunststoff enthalten sein, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sein



- Verwendete Materialien werden nach Möglichkeit **recycelt**
- „Natur im Garten“ strebt die optimale Förderung der regionalen Artenvielfalt an, daher wird in der Beratung die Nutzung des regionalen Artenspektrums nahegelegt.

NICHT ZERTIFIZIERT WERDEN:

- Pflanzgut von Pflanzen mit invasivem Potential
- Sorten, die mit Hilfe von transgenen Pflanzen oder Cytoplastenfusion entstanden sind, eine Bestätigung ist vorzulegen.
- Keine Dünger oder Düngereinstoffe, deren Abbau mit **Umweltzerstörung** einhergeht (z.B. südamerikanischer Guano). Anwendung von Rohphosphat unter Einhaltung der angeführten Kriterien.
- Keine Verwendung von Materialien, die mit Hilfe von **Kinderarbeit** hergestellt wurden.

Die Kriterien für Pflanzen und Stecklinge

„Natur im Garten“-zertifizierte Pflanzen und Stecklinge müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- Produktion entspricht der **EU- Bio Verordnung** oder den „Natur im Garten“ Gütesiegel Kriterien
- **Keine** Produktion in **Torfsubstraten**.
- Zertifiziert werden nur **Jungpflanzen**, welche gemäß den Richtlinien der biologischen Landwirtschaft erzeugt wurden.
- **Ökologisch wertvolle Zierpflanzen** (Überprüfung auf ökologische Wertigkeit wird im Vorfeld überprüft, Anhaltspunkte dafür bietet die Liste empfehlenswerter Pflanzen 2020).
- **Heimische Wildkräuter, -gräser und – gehölze:** Voraussetzung ist die vorhandene Zertifizierung zur regionalen Herkunft durch das Gumpensteiner-Herkunftszertifikat, REWISA oder RGV für Österreich und Vww Regiogehölze für Deutschland. Das Zertifikat ist bei der Einreichung vorzulegen. Zumindest ab der Kultivierung auf einer Vermehrungsfläche oder in Topfkultur muss diese entsprechend der EU-Bioverordnung und den Kriterien von „Natur im Garten“ erfolgen. Die Information zur biogeografischen Herkunfts- und Anwendungsregion muss am Produkt für KundInnen klar ersichtlich angebracht sein.
- Pflanzen mit invasivem Potential werden nicht zertifiziert
- **Nutzpflanzen:** Jungpflanzen müssen aus samenfestem Saatgut (keine F1, pollenfreie Sorten etc.) gezogen werden.
- Die Verwendung von CMS (cytoplasmatische männliche Sterilität) -Hybriden, die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, ist nicht zulässig (eine Bestätigung muss bei Einreichung erbracht werden)
- **Pflanzenkohlen** sind erlaubt, wenn die Herstellung europäischen Umweltstandards entspricht, und diese nach den Richtlinien von **European Biochar Certification** oder ähnlichem zertifiziert sind und Analysewerte müssen den Grenzwerten der EBC Kategorie BIO entsprechen.

- Der Einsatz von **Düngemitteln** tierischen, pflanzlichen und mineralischen (z.B. Gesteinsmehl) Ursprungs und deren Nebenprodukte muss der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2164 entsprechen.
- Keine **Dünger** oder Düngereinstoffe, deren Abbau mit Umweltzerstörung einhergeht (z.B. südamerikanischer Guano, Anwendung von Rohphosphat unter Einhaltung der angeführten Kriterien).
- Keine Verwendung von Materialien, die mithilfe von **Kinderarbeit** hergestellt wurden.
- Zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen dienen neben den direkten umweltfreundlichen Maßnahmen vor allem solche des vorbeugenden Pflanzenschutzes oder der Pflanzenstärkung.
- Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Welkemitteln, sowie gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bzw. deren Derivate ist untersagt.
- Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, welche den „Natur im Garten“ Gütesiegel Kriterien oder der EU – Bio Verordnung entsprechen, gemäß EU-Verordnung Nr. 1107/2009.
- Zudem müssen angewendete Desinfektionsmittel der EU-Bio Verordnung VO 834/2007 entsprechen.
- Wenn ein Baumanstrich zum Schutz vor Frostspannungsrissen verwendet wird, dann muss dieser gemäß der ÖNORM L 1122 mindestens zwei Jahre halten. Die verwendeten Farben und Haftmittel dürfen keine Substanzen enthalten, die Umwelt und Gesundheit gefährden (nicht abbaubare Kunststoffe) und nach der CLP-Verordnung nicht mit H- oder P-Sätzen gekennzeichnet sind.
- **Verpackungen/Töpfe** müssen frei von halogenierten organischen Materialien sein, ein reduzierter Verpackungsmaterialaufwand ist anzustreben.
- Töpfe/ Ballensäcke bestehen aus kompostierbaren Materialien, sofern es die Kulturführung zu lässt. Jedenfalls werden Jungpflanzen in Töpfen aus nachwachsenden Rohstoffen herangezogen, mehrjährige in langlebigeren, wieder verwendbaren Töpfen. Ausgangsmaterial für Töpfe ist frei von Torf.
- Das Anzuchtzubehör (Schnüre, Etiketten, Rankhilfen) ist, sofern möglich, aus kompostierbaren Materialien, wie z.B. Zellulose, Flachs, Hanf oder Altpapier. Jedenfalls sind alle Materialien die einmalig verwendet werden frei von nicht abbaubarem Kunststoff
- Die Verwendung von Stecketiketten, die nicht abbaubaren Kunststoff enthalten ist zu vermeiden.
- So nicht abbaubarer Kunststoff nötig ist, sollte ein möglichst hoher Anteil Recyclingkunststoff enthalten sein.
- Verwendete Materialien werden nach Möglichkeit recycelt.
- Falls am Markt kein entsprechendes biologisches **Saatgut** erhältlich ist, so darf für die Aussaat **ausschließlich chemisch-synthetisch unbehandeltes** konventionelles Saatgut verwendet werden. Eine **Bestätigung** für mangelnde Alternativen und dass das konventionelle Saatgut frei von chemisch-synthetischen Beizmitteln ist, ist vorzulegen.
- **Natur im Garten“ strebt die optimale Förderung der regionalen Artenvielfalt an, daher wird in der Beratung die Nutzung des regionalen Artenspektrums nahegelegt.**